

# RS Vwgh 1988/5/17 88/04/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §879 Abs3 impl;  
Ausübungsregeln für Immobilienmakler;  
GewO 1973 §368 Z17;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei "Geschäftsbedingungen" (im Beschwerdefall "Anbotsformular" iSd § 20a der ImmMV 1978 idFBGBl 1983/69, ist es unmaßgeblich, ob diese Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil eines Vertrages bilden oder in eine Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden. Es ist hiebei auch unerheblich, inwieweit ein Verwender eines Formulars zu Abänderungen berechtigt gewesen wäre, da derartige "Geschäftsbedingungen" als solche keinen normativen Charakter haben und nur kraft Parteiwillens bestehen, wobei es den Parteien freisteht, im Einzelfall individuelle abweichende Vereinbarungen zu treffen.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040005.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)